



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Jagdinspektorat

# Objektblatt: Gehrihorn (Nr.11)

**Gemeinden:** Frutigen, Reichenbach, Kandergrund **Wildraum:** 15

Beschlussjahr: 1981 als Gehrihorn vorher ab 1911 Teilgebiet von Kander-Kien-Suldtal  
Fläche: 1896 ha

**Aktuelle Schutzbestimmungen** gemäss Wildtierschutzverordnung WTSchV, Art. 3, Kategorien A, B, C, D, E, F

Kategorie C: Die Jagd ist nur vom 10. September bis zum 28. Februar gestattet.

**Aktueller Perimeter** Der aktuell gültige Perimeter ist auf dem Geoportal ersichtlich.

## Zielarten (Auswahl)

Ausgewählte sensible, d.h. störungsempfindliche Zeiträume für verschiedene Säugetiere und Vögel (diverse Quellen) und spezifische Schutzbestimmungen gemäss Art. 3 der WTSchV.

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	nötige Schutzbestimmungen
<b>Gämse</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Wintereinstand	■	■	■	■						■	■	■	
Setzzeit					■	■							
Brunftzeit	■										■	■	
<b>Steinbock</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Wintereinstand	■	■	■	■	■					■	■	■	
Setzzeit					■	■	■						
Brunftzeit	■	■										■	
<b>Rothirsch</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Wintereinstand	■	■	■	■							■	■	
Setzzeit					■	■	■						
Brunftzeit									■	■			
<b>Reh</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Wintereinstand	■	■	■	■							■	■	
Setzzeit					■	■	■						
Brunftzeit							■	■	■				
<b>Birkhuhn</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Balzzeit			■	■	■	■							
Brut- & Führzeit				■	■	■	■	■	■				
<b>Schneehuhn</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Balzzeit				■	■	■							
Brut- & Führzeit				■	■	■	■	■	■				
<b>Steinhuhn</b>													Jagdliche Einschränkung, Weg- und Routengebot, Leinenpflicht und weitere Einschränkungen während den sensiblen Zeiten, bzw. ganzjährig
Balzzeit			■	■	■	■							
Brut- & Führzeit			■	■	■	■	■	■	■				

## Vorschlag neue Schutzbestimmungen (Revision, Konsultation)

*Erweiterte Schutzbestimmungen*  
**Alle Zonen (1, 2, 3):**  
 Kategorie C: Die Jagd ist vom 1. September bis zum 28. Februar gemäss den Angaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) in den jährlichen Festlegungen für die Jagdperiode gestattet.  
 Kategorie E: Hunde sind vom 1. März bis zum 31. Juli an der Leine zu führen.  
 Kategorie F:  
 - Wintersport und Winterwandern sind ausserhalb der bezeichneten Routen verboten.  
 - Von den bezeichneten Routen aus ist der Zugang zum Eisklettergebiet Breitwangflue erlaubt.  
 - Freies/wildes Campieren und Biwakieren sind verboten.

- Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen, Modellflugzeuge) ist verboten. Ausgenommen davon sind Modellluftfahrzeuge ohne Kamera auf den vorhandenen Modellflugplätzen.

**Vorschlag neuer Perimeter (Revision, Konsultation)**

*Änderung/Zonierung*

*Der vorgeschlagene Perimeter ist auf dem Geoportal ersichtlich oder kann als pdf via Link herunterzuladen werden.*

**Begründung Schutzbestimmungen und Perimeter**

Durch zahlreiche Freizeitaktivitäten wird das Gebiet stark belastet. Durch die neuen Schutzbestimmungen mit Routengebot und Leinenpflicht sowie weiteren Einschränkungen (Drohnen, Campieren) können die Störungen minimiert und die Aktivitäten gelenkt werden. Infolge des zunehmenden Aufkommens von Rotwild soll das Schutzgebiet bereits ab dem 1. September für die Jagd offen sein. Durch die jagdlichen Bestimmungen in den jährlichen Festlegungen der WEU kann der Rotwildbestand gezielt bejagt, bzw. die Rotwildjagd gezielt gelenkt werden. Das Siedlungsgebiet wird aus dem Schutzgebietsperimeter entlassen. Dadurch wird die Selbsthilfe bei Dachs- und Fuchsschäden möglich, die bis anhin vom Kanton entschädigt werden mussten. Als Ersatz wird das Gebiet um die Zone 3 erweitert.